



Der liberalisierte Energiemarkt in Deutschland sollte für Privatkunden und Endverbraucher dazu führen, dass diese ihren Energieversorger frei wählen können.

Während das am Strommarkt begrenzt funktioniert, ist es am Gasmarkt je nach Region praktisch nicht oder kaum möglich: Bislang gibt es lediglich in Berlin, Hamburg, Bonn und Südhessen einzelne Konkurrenten zu den etablierten Versorgern (Stand: 08/07).

Ein einziger Gasanbieter offeriert seine Leistungen überregional nur online, so dass Verbraucher ohne Internetanschluss benachteiligt sind; Anträge werden allerdings auch per Post versandt. Einen Preisvorteil gibt es hier nur dann, wenn man noch im Grundversorgungstarif ist.

Bei der Nutzung der vorhandenen Wechselmöglichkeiten unterstützen die Verbraucherzentralen die Energiekunden. Bundesweite Preisvergleiche und weitere Informationen findet man im Internet und in vielen Tageszeitungen – besonders wichtig: Energiespartipps, die die Ausgaben am sinnvollsten senken helfen! Gut beraten sind jene Verbraucher, die sich vor einer Entscheidung anbieterunabhängig über wichtige Fragen informieren.



verbraucherzentrale

Versorgerwechsel bei Strom und Gas

Tipps zum Anbieterwechsel



Versorger wechseln - Geld sparen!

→ Die folgenden Tipps und Informationen gelten sowohl für die Versorgung mit Strom als auch mit Gas, auf Besonderheiten wird hingewiesen.

Gibt es ein besseres Angebot?

Tipp: Vergleichen Sie Preise und Vertragsbedingungen! Ein Wechsel muss gemäß § 41 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unentgeltlich und zügig erfolgen.

So funktioniert der Wechsel:

- 1 Schauen Sie auf der letzten Jahresrechnung nach, welchen Verbrauch in kWh (= Kilowattstunden) Sie in wie viel Tagen hatten!**
- 2 Vergleichen Sie immer nur Preise für Ihren Verbrauch für 365 Tage und Ihren Wohnort!**

Tipp: Manche Gasanbieter rechnen in der Grundversorgung über so genannte Zonen-Tarife ab. Dabei haben im Lauf des Jahres verbrauchte Gasmengen unterschiedliche Arbeitspreise (Cent/kWh).
Für einen aussagekräftigen Preisvergleich müssen zur Berechnung der Jahresgesamtkosten die Kosten für die jeweiligen Zonen errechnet und aufaddiert werden.
- 3 Fragen Sie beim neuen Lieferanten nach, ob tatsächlich Ihre Wohnung beliefert werden kann - die Orientierung nur an Postleitzahlen kann zu Fehlinformationen führen.**
- 4 Wägen Sie bei günstigen Versorgern mögliche Risiken und die Vertragsbedingungen wie Laufzeiten, Kündigungsfristen und Preisänderungsklauseln ab!**

Festpreisangebote: Vorsicht bei Anbietern, die den Jahresstromverbrauch - auch teilweise - im Voraus in Rechnung stellen. Geht der Anbieter „pleite“, ist das Geld weg und Strom muss beim Ersatzlieferer nochmals bezahlt werden.

Außerdem haben solche Verträge in der Regel weitere Nachteile: Man bezahlt im Voraus für eine feste Abnahmemenge und bekommt bei einem geringeren Verbrauch nichts zurück - jeder Mehrverbrauch dagegen wird besonders teuer.

Supersparangebote: „Sensationell günstige“ Angebote sollten Skepsis wecken - die Preise könnten nicht kostendeckend sondern nur auf Kundenzuwachs kalkuliert sein und bis zur Insolvenz führen, wenn der Zuwachs einbricht. Ein höheres Insolvenzrisiko besteht auch bei Versorgern ohne eigenes Netz und sensationell günstigen Preisen.

Das Kleingedruckte: Weil die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) tatsächlich meist sehr klein gedruckt sind, verbergen sie häufig Fallstricke. Lesen Sie alles genau und fragen Sie im Zweifel vor Vertragsschluss um Rat - zum Beispiel bei Ihrer Verbraucherzentrale.

- 5 Erkundigen Sie sich beim bisherigen Versorger, ob er Ihnen einen günstigeren Tarif anbietet.**
- 6 Prüfen Sie Ihren „Wunschversorger“ – In Internetforen geben Kunden ihre Erfahrungen weiter.**

Wann kann ich meinen Liefervertrag kündigen?

Beim Grundversorgungsvertrag (GVV) beträgt die Kündigungsfrist für Privathaushalte nur noch einen Monat zum Ende des Kalendermonats. Wählen Sie also ab 1. Oktober einen anderen Lieferanten, muss Ihre Kündigung bis zum 31. August beim bisherigen Lieferanten eingegangen sein. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu bestätigen.



Sollte Ihnen zum Wechselzeitpunkt keine Kündigungsbestätigung vorliegen, fordern Sie diese unbedingt an! Bei allen Sonderverträgen gelten dagegen Mindestlaufzeiten und längere Kündigungsfristen.

Tipp: Den alten Versorgungsvertrag sollte man erst kündigen, wenn man mit dem neuen Versorger einen garantierten Liefertermin mit genauem Datum vereinbart hat. Am besten, Sie vereinbaren mit Ihrem künftigen Lieferanten, die Kündigung erst mit Wirkung seines Lieferbeginns vorzunehmen.

Wie kann ich meinen Vertrag kündigen?

Der Liefervertrag ist grundsätzlich schriftlich zu kündigen, also per Brief, Fax oder E-Mail. Die Kündigung kann auch der neue Lieferant im Auftrag des Kunden vornehmen.

Tipp: Erteilen Sie dem künftigen Lieferanten auf keinen Fall mehr eine Blankovollmacht!

Fast alle Anbieter haben eine entsprechende Klausel in ihren Verträgen, wie: „Ich bevollmächtige die Fa. XY, alle zu meiner Strom-/Gasversorgung erforderlichen Verträge abzuschließen.“

Eine solche Klausel sollten Sie streichen, um für Sie nachteilige Vereinbarungen zum Abschluss eines Netznutzungsvertrages ohne Ihre Kenntnis zu verhindern, an die Sie dann gebunden wären.

Besonderheiten bei Energielieferverträgen

Heizstromkunden:

Für Wärmestrom zu Nachtstrompreisen sind so gut wie keine überregionalen Versorger bekannt. Vergewissern Sie sich deshalb vor einem Wechsel, dass Sie für Ihren Heizstrom nicht einen teureren Tagstromtarif bezahlen müssen!



Nachtstrom muss über einen speziellen Zähler abgerechnet werden.

Wählen Sie nur für den Tagstromanteil des Haushaltsstrom einen anderen Lieferanten, berechnen manche Anbieter für ihren Heizstrom eine erhöhte Grundgebühr oder kündigen einfach ihren günstigen Nachtstromtarif – das lohnt nicht.

„Saubere Energie“:

Wenn Sie den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben wollen und den Atomenergieanteil oder den CO₂-Ausstoß zum Maßstab Ihrer Entscheidung machen wollen, verlangen Sie von den Lieferanten Auskunft über die Zusammensetzung des Energieträgers! Angaben dazu finden Sie auch auf Ihrer Jahresabrechnung.

Angst vor Versorgungsunterbrechung?

Die Angst vor einer Versorgungsunterbrechung, wenn Sie umziehen oder wenn beim Wechsel etwas nicht klappt, ist unbegründet.

Das Energiewirtschaftsgesetz und die besonderen Verordnungen für die Versorgung mit Strom und Gas bestimmen, dass Sie mit Energie versorgt werden. Wenn Sie bei einem Umzug Strom oder Gas verbrauchen, bevor Sie einen Liefervertrag abgeschlossen und angemeldet haben, oder die Neulieferung nach einem Wechsel nicht klappt, sind Sie automatisch erst einmal oder weiterhin Kunde des örtlichen Versorgungsunternehmens zu Grundversorgungspreisen.

Tipp: Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte bei Neuvertrag und Umzug eine schriftliche Bestätigung der Lieferaufnahme zum Einzugstermin vorliegen.

Nach Ablauf von drei Monaten wird eine Ersatzversorgung wieder zur Grundversorgung. Klärt sich die Neulieferung dann, kann man die Grundversorgung wieder wie oben kündigen.

Der Grundversorger hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Er darf nur im besonderen Fall kündigen, wenn die Aufrechterhaltung der Versorgung für ihn wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Das trifft zum Beispiel zu, wenn fällige Rechnungen trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wurden **und** die Folgen einer Versorgungsunterbrechung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den angemahnten Beträgen stehen. In der Praxis ist das bisher selten vorgekommen.

Eine fristlose Kündigung muss zwei Wochen vorher angedroht werden.

Bei schweren Verstößen des Kunden gegen den Vertrag, wie bei Zählermanipulation, darf der Netzbetreiber aber fristlos kündigen und den Bezug ohne eine vorherige Androhung unterbrechen lassen (siehe §§ 19 u. 21 GVV).

→ Beratungsstellen

- 18055 **Rostock** · Strandstr. 98
- 19053 **Schwerin** · Platz der Jugend 13
- 18439 **Stralsund** · Frankenstr. 1-2
- 17033 **Neubrandenburg** · Woldegker Str. 27
- 18273 **Güstrow** · Mühlenstr. 17 (Eingang Baustraße)

→ Servicetelefon (keine Beratung) **(0381) 208 70 50**

→ Verbrauchertelefon

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| Allgemeines Verbraucherrecht | 0900 1 77 54 41 * |
| Mo – Do · 10 - 18 Uhr | |
| Finanzdienstleistungen | 0900 1 77 54 42 * |
| Mo – Do · 10 - 18 Uhr | |
| Produktberatung | 0900 1 77 54 43 * |
| Mo u. Fr · 10 - 14 Uhr | |

* 1,50 €/Min. a. d. deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise abweichend

verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e.V.

Landesgeschäftsstelle
Strandstraße 98 · 18055 Rostock
Telefon (0381) 208 70-0
Telefax (0381) 280 70-30

E-Mail: info@nvzmv.de
Internet: www.nvzmv.de